
Reglement zu Risikopolitik und Internem Kontrollsystem

INHALTSVERZEICHNIS

1	allgemeine bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand und Zweck	3
2	Aufgaben und Zuständigkeiten	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Vorstand	3
Art. 4	Prüfungs- und Vorsorgeausschuss	4
Art. 5	Geschäftsleitung	4
3	Risikopolitik	4
Art. 6	Definitionen	4
Art. 7	Ziel	5
Art. 8	Grundsätze der Risikopolitik	5
Art. 9	Risikokategorien	5
Art. 10	Versicherungstechnisches Risiko	6
Art. 11	Arbeitgeberrisiko	6
Art. 12	Markt- und Liquiditätsrisiko	7
Art. 13	Operationelles Risiko	8
4	Internes Kontrollsystem	9
Art. 14	Definition und Komponenten des Internen Kontrollsystem	9
Art. 15	Kontrollumfeld	9
Art. 16	Kontrollaktivitäten	9
Art. 17	Überwachung	10
5	Schlussbestimmungen	10
Art. 18	Inkrafttreten	10

Der Vorstand der Aargauischen Pensionskasse (APK) erlässt gestützt auf Artikel 51a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie § 16 Abs. 1^{ter} des Pensionskassendekrets das vorliegende Reglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Zweck

- 1 Das vorliegende Reglement regelt:
 - a) Die Risikopolitik und die Grundsätze zu deren Umsetzung;
 - b) Die Grundsätze zum Internen Kontrollsystem (IKS) und dessen Überwachung durch die zuständigen Stellen.
- 2 Das Reglement gilt für den Vorstand, die Ausschüsse und die Mitarbeitenden der APK.

2 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 2 Grundsätze

- 1 Mit ihrem Verhalten prägen die Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse, die Geschäftsleitung und die Vorgesetzten die Unternehmenskultur. Dieses Verhalten basiert auf dem Leitbild der APK und umfasst neben Compliance insbesondere auch die Berücksichtigung der internen Kontrollen sowie einen bewussten Umgang mit Risiken.
- 2 Jeder Mitarbeitende und jedes Mitglied des Vorstands oder eines Ausschusses der APK ist für die Einhaltung der Vorgaben zum IKS in seinem Aufgabenbereich zuständig sowie für ein sorgfältiges und risikobewusstes Handeln. Zur Umsetzung des IKS gehört insbesondere, dass auf definierten, wesentlichen Arbeitsprozessen die notwendigen Kontrollaktivitäten wirksam und nachvollziehbar dokumentiert sind.

Art. 3 Vorstand

- 1 Der Vorstand legt in diesem Reglement die Risikopolitik und die Grundsätze des IKS fest. Er trägt die Verantwortung für die Definition der Risikopolitik sowie die Sicherstellung der Existenz eines der Grösse und der Komplexität der APK angemessenen IKS.
- 2 Der Vorstand setzt sich einmal jährlich mit den strategischen Risiken und dem Kontrollumfeld auseinander. Er beurteilt, ob die diesbezüglichen Massnahmen angemessen sind.

Art. 4 Prüfungs- und Vorsorgeausschuss

Der Prüfungs- und Vorsorgeausschuss überwacht zuhanden des Vorstands die operative Umsetzung von Risikopolitik und IKS. Dies erfolgt anhand einer jährlichen Berichterstattung zum IKS und zur Umsetzung der Risikopolitik. Der Prüfungs- und Vorsorgeausschuss passt die unternehmensweiten Kontrollen an die Risikopolitik und aktuelle Entwicklungen an.

Art. 5 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist für die Einrichtung und Umsetzung des IKS sowie eines Risikomanagements auf Basis der im Folgenden festgehaltenen Risikopolitik zuständig. Sie rapportiert mindestens einmal jährlich zuhanden des Prüfungs- und Vorsorgeausschusses über die Umsetzung des IKS und Risikomanagement. Sie informiert den Prüfungs- und Vorsorgeausschuss unverzüglich bei Feststellungen schwerwiegenden Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Reglements.

3 RISIKOPOLITIK

Art. 6 Definitionen

- 1 Die Risikopolitik umfasst die Grundsätze, die das Verhalten der Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse sowie aller Mitarbeitender der APK im Umgang mit ihren Risiken nach aussen und nach innen bestimmen. Sie ist Grundlage und Orientierungsrahmen für die Konzeption und Ausgestaltung des Risikomanagements sowie die Festlegung der Verantwortungen.
- 2 Das Risikomanagement stützt sich auf die Risikopolitik ab und umfasst Prozesse zur Erfassung, Bewertung, Kontrolle und Bewältigung von Risiken.
- 3 Unter Risiko werden Ereignisse und Entwicklungen verstanden, welche mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten und welche wesentliche negative finanzielle und/oder nicht-finanzielle Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele und/oder die Erfüllung der Aufgaben der APK haben.
- 4 Es wird zwischen operationellen und strategischen Risiken unterschieden. Die operationellen Risiken auf Prozess- und Unternehmensebene werden im Rahmen des IKS erfasst und angemessen minimiert. Strategische Risiken sind dann gegeben, wenn die APK bei Eintritt des betreffenden Risikos ihre Aufgaben nicht oder nur noch eingeschränkt erfüllen kann oder dies wesentlichen Einfluss auf die Fortführung und das Erreichen der Unternehmensstrategie sowie der Unternehmensziele hat. Bei strategischen Risiken wird eine bewusste Risikoabwägung vorgenommen.

Art. 7 Ziel

Auf strategischer und operativer Ebene werden Risiken frühzeitig erkannt, priorisiert sowie rechtzeitig angemessene Massnahmen eingeleitet.

Art. 8 Grundsätze der Risikopolitik

- 1 Reglemente und Weisungen sind verbindlich formuliert und Verantwortlichkeiten klar definiert. Sie werden laufend den aktuellen Entwicklungen angepasst.
- 2 Aus risikopolitischen Überlegungen tätigt die APK nur jene Geschäfte, für die sichergestellt ist, dass sie über die Grundlagen zur Beherrschung der damit verbundenen Risiken verfügt. Unter Grundlagen sind namentlich die strukturellen, rechtlichen, personellen, technischen und methodischen Voraussetzungen zu verstehen.
- 3 In der Risikonahme von nicht oder nicht genügend entschädigten Risiken ist die APK vorsichtig und zurückhaltend.
- 4 Die eingegangenen Risiken werden durch ein angemessenes Risikomanagement bewirtschaftet, wobei sich die Risikobewirtschaftung an anerkannten Standards und der Best Practice orientiert. Bei strategischen Risiken steht insbesondere die langfristige Risikofrüherkennung im Zentrum.
- 5 Mitarbeitende, welche für den operativen Aufbau von Risikopositionen verantwortlich sind, dürfen nicht gleichzeitig mit deren Überwachung oder Kontrolle betraut sein. Vorstandsmitglieder sind nicht operativ für die APK tätig.
- 6 Geldtransaktionen können nur mittels Kollektivunterschrift ausgelöst werden. In einer Kompetenzordnung sind die Unterschriftsberechtigungen definiert.
- 7 Es dürfen keine Interessenkonflikte zwischen Risikokontrolle und anderen internen Funktionen bestehen. Ist eine Funktionentrennung nicht möglich, sind kompensierende Kontrollen aufzubauen. Vorstandsmitglieder mit Interessenkonflikten treten bei den betreffenden Beratungen und Beschlüssen in Ausstand.
- 8 Für die Risikokategorien gemäss Art. 10 wird die Risikopolitik risikospezifisch ergänzt.

Art. 9 Risikokategorien

- 1 Es werden folgende Risikokategorien definiert:
 - a) Versicherungstechnisches Risiko;
 - b) Arbeitgeberrisiko;
 - c) Markt- und Liquiditätsrisiko;
 - d) Operationelles Risiko (inkl. rechtliche und regulatorische Risiken).

- 2 Reputations- und Kommunikationsrisiken resultieren in der Regel aus den definierten Risikokategorien gemäss Absatz 1 und werden innerhalb dieser Kategorien abgedeckt.
- 3 Pro Risikokategorie wird die Risikopolitik definiert, wobei Regelungen, welche bereits in anderen Reglementen erfasst sind, nicht wiederholt werden.

Art. 10 Versicherungstechnisches Risiko

Definition

- 1 Ein versicherungstechnisches Risiko besteht bei einer dauerhaften Differenz zwischen effektivem und theoretischem Verlauf für die Risiken aus Alter, Tod und Invalidität.

Risikopolitik

- 2 Leistungen und Prämien werden versicherungstechnisch korrekt festgelegt.
- 3 Mit den angeschlossenen Arbeitgebern werden möglichst grosse Risikogemeinschaften gebildet, welche die Risiken aus Alter, Tod und Invalidität gemeinsam tragen und damit Schwankungen im Risikoergebnis verringern. Es wird auf eine möglichst homogene Struktur der angeschlossenen Arbeitgeber geachtet.
- 4 Die APK bietet nur Vorsorgepläne an, wenn die Leistungsversprechungen unter Berücksichtigung der verwendeten technischen Grundlagen durch Beiträge, Rückstellungen, Vorsorgekapitalien und erwartete Vermögenserträge sichergestellt sind.
- 5 Die aus den Vorsorgeplänen abgeleiteten Verpflichtungen werden vorsichtig bewertet.
- 6 Im Falle einer Unterdeckung wird ein nachhaltiges Sanierungskonzept umgesetzt.
- 7 Leistungsverbesserungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Wertschwankungsreserven der APK ausreichend Sicherheit dafür bieten.
- 8 Die versicherungstechnischen Risiken werden anhand von Analysen und gängigen Kennzahlen überwacht, welche die Expertin/der Experte für berufliche Vorsorge jährlich erstellt.

Art. 11 Arbeitgeberrisiko

Definition

- 1 Ein Arbeitgeberrisiko ergibt sich, wenn der Ein- oder Austritt von Anschlüssen sich für die bestehenden Anschlüsse nachteilig auswirkt.

Risikopolitik

- 2 Die reglementarischen Bestimmungen (Anschlussvertrag, Teilliquidationsreglement) werden laufend an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

- 3 Bei Austritten müssen alle dem Anschluss zuzuordnenden Destinatäre (Versicherte und Rentenbeziehende) mitgenommen werden.
- 4 Wesentliche Verwässerungseffekte auf den gemeinschaftlichen Deckungsgrad bei Neuanschlüssen sind vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 12 Markt- und Liquiditätsrisiko

Definition

- 1 Das Markt- und Liquiditätsrisiko resultiert aus Veränderungen des Marktwerts der Vermögenspositionen, respektive ergibt sich aufgrund der fehlenden Möglichkeiten zur zeitnahen Bereitstellung von liquiden Mitteln für den Zahlungsverkehr oder das Rebalancing der Anlagestrategie.

Risikopolitik

- 2 Die Zielrendite entspricht der Rendite für die nachhaltige Finanzierung der versprochenen Leistungen. Die erwartete Anlagerendite soll über der Zielrendite liegen.
- 3 Die Wahrscheinlichkeit, dass die Risiken aus der Anlagestrategie die finanzielle Risikofähigkeit während eines definierten Zeitraums überschreiten, soll minimiert werden.
- 4 Bei der Beurteilung der Zins- und Durationsrisiken auf der Aktivseite der Bilanz, wird auch der Einfluss der Passivseite der Bilanz berücksichtigt.
- 5 Risiko und Rendite der einzelnen Anlageklassen werden absolut und relativ zu Benchmarks beurteilt.
- 6 Die Investitionen in alternative Anlagen werden so strukturiert, dass einerseits Informationsasymmetrien möglichst geringgehalten werden und andererseits die Transparenz möglichst hoch ist.
- 7 Gegenparteirisiken, insbesondere bei Derivaten, werden durch geeignete Massnahmen limitiert.
- 8 Bei der Steuerung des Gesamtportfolios werden die Korrelationen zwischen den Anlageklassen berücksichtigt. Ebenso wird darauf geachtet, dass die Liquidität der einzelnen Anlageklassen ein periodisches Rebalancing der Anlagestrategie erlaubt.
- 9 Potenzielle Folgen aus ESG-Risiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) werden laufend beurteilt.
- 10 Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten gemäss Anlagestrategie sowie der gesetzlichen Anlagevorschriften wird periodisch, jedoch mindestens quartalsweise, überprüft. Diese Prüfung erfolgt zusätzlich mindestens jährlich durch den externen Investment Controller.
- 11 Es existiert eine vom Portfolio-Management separierte Stelle eines Risiko-Managers für die Vermögensanlagen. Der Risikomanager hat eine direkte Berichtslinie zur

Präsidentin/zum Präsidenten des Anlageausschusses und zur Präsidentin/zum Präsidenten des Prüfungs- und Vorsorgeausschusses.

Art. 13 Operationelles Risiko

Definitionen

- 1 Operationelles Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nicht angemessener oder versagender interner Prozesse, Personen, Systeme oder in Folge externer Ereignisse entstehen. Das operationelle Risiko umfasst auch rechtliche oder regulatorische Risiken.
- 2 Ein rechtliches oder regulatorisches Risiko liegt vor, wenn infolge Nichteinhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften aus der Geschäftstätigkeit Nachteile wie Haftungs- und Reputationsrisiken für die APK entstehen, wenn Vorschriften nicht oder ungenügend Eingang in interne Regelungen finden oder wenn rechtliche oder regulatorische Vorgaben die Geschäftstätigkeit der APK in Frage stellen.

Risikopolitik

- 3 Für die wesentlichen operationellen Risiken wird ein Internes Kontrollsystem (IKS) eingesetzt.
- 4 Verbindliche rechtliche und regulatorische Vorgaben werden umgesetzt und soweit sinnvoll und risikominimierend in internen Regelungen präzisiert.
- 5 Es erfolgt eine sorgfältige Auswahl der Geschäftspartner und Lieferanten.
- 6 Verträge über wesentliche einmalige oder wiederkehrende Leistungen der APK werden schriftlich abgeschlossen und von einer respektive einem juristischen Mitarbeitenden oder einer Rechtsberaterin respektive einem Rechtsberater überprüft. Die Vorgaben des kantonalen öffentlichen Beschaffungsrechts werden für den administrativen Verwaltungsaufwand umgesetzt.
- 7 Es bestehen klare Unterschriftenregelungen für die einzelnen Geschäftsfälle der APK.
- 8 Eine positive Fehlerkultur erlaubt die offene Diskussion über Fehler und fördert die Aufdeckung von Risiken innerhalb von Prozessen und Systemen, um daraus zu lernen.
- 9 Retrozessionen, Courtagen oder ähnliche Entschädigungen, welche aufgrund der Geschäftsbeziehung mit der APK bezogen werden, sind zurückzuvorgüten.

4 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Art. 14 Definition und Komponenten des Internen Kontrollsystem

Definition

- 1 Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche auf allen Ebenen der APK die Grundlage für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und für einen ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb bilden. Das IKS fokussiert sich vor allem auf die finanzielle Berichterstattung, die Funktionsfähigkeit von Geschäftsprozessen und die Compliance.

Komponenten

- 2 Das IKS besteht aus mindestens folgenden Komponenten:
 - a) Kontrollumfeld;
 - b) Kontrollaktivitäten;
 - c) Überwachung.
- 3 Es wird zwischen IKS auf Unternehmensebene (v.a. Kontrollumfeld) und auf Prozessebene (v.a. Kontrollaktivitäten) unterschieden.
- 4 Die Umsetzung des IKS erfolgt risikoorientiert und reduziert damit insbesondere die operationellen Risiken.
- 5 Das IKS ist wirksam, nachvollziehbar und dokumentiert. Es wird auf allen Ebenen umgesetzt und gelebt.

Art. 15 Kontrollumfeld

- 1 Das Kontrollumfeld umfasst die Elemente, die das Verhalten aller Mitarbeitenden der APK und ihrer Leitungsorgane im Umgang mit Internen Kontrollen bestimmen.
- 2 Das Kontrollumfeld wird wesentlich geprägt durch das Vorleben von rechtskonformem Verhalten, durch das Einhalten von eigenen Vorgaben (Compliance) und durch den Anspruch an Integrität. Zudem ist für ausgeübte Funktionen die notwendige Kompetenz vorhanden oder diese muss zeitnah aufgebaut werden. Ein Kontrollbewusstsein und das Einhalten der in diesem Reglement definierten Risikopolitik wird vorausgesetzt.
- 3 Der Vorstand prägt über seine Vorgaben in Leitbild, Strategie und Reglementen das Kontrollumfeld der APK.

Art. 16 Kontrollaktivitäten

- 1 Kontrollaktivitäten sind als integraler Bestandteil sämtlicher wesentlicher operativer Arbeitsprozesse vorzusehen. Wesentlich definiert sich durch den Umfang der operationellen Risiken eines Prozesses.

- 2 Die IKS-relevanten operativen Arbeitsprozesse sind auf einer Prozessübersicht festgehalten. Diese wird bei einer Anpassung der Geschäftstätigkeit oder einer Neueinschätzung der operationellen Risiken angepasst.
- 3 Die Dokumentation der Kontrollaktivitäten erfolgt vorzugsweise direkt in den operativen elektronischen Systemen.
- 4 Die für den Arbeitsprozess verantwortliche vorgesetzte Person ist zusammen mit dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied für wirksame Kontrollaktivitäten verantwortlich sowie für die Instruktion der Personen, welche den Arbeitsprozess anwenden.

Art. 17 Überwachung

- 1 Jedes Geschäftsleitungsmitglied ist für die Einrichtung und Umsetzung eines IKS gemäss diesem Reglement in seinem Bereich verantwortlich. Die Umsetzung des IKS orientiert sich an anerkannten Standards und Best Practice. Die Dokumentation des IKS wird mindestens einmal jährlich aktualisiert.
- 2 Die Geschäftsleitung bestimmt eine Person, welche Vorgaben für die Dokumentation des IKS erlässt. Sie ist für die Konsolidierung der IKS-Informationen aus den einzelnen Abteilungen sowie das IKS auf Unternehmensebene verantwortlich. Sie erstellt die jährliche IKS-Berichterstattung zuhanden des Prüfungs- und Vorsorgeausschusses. Damit ist ein ungehinderter Informationsfluss zum Vorstand gewährleistet.
- 3 Der Prüfungs- und Vorsorgeausschuss vergewissert sich periodisch, dass die mit der Betreuung und Berichterstattung über das IKS betraute Stelle über angemessene Ressourcen und Kompetenzen sowie die Unabhängigkeit und Objektivität verfügt, um ihre Funktion wahrzunehmen.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 8. September 2022 erlassen und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Dieses Reglement kann jederzeit vom Vorstand geändert werden. Reglementsanpassungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht.

Aargauische Pensionskasse

Thomas Bumbacher
Präsident

Liselotte Siegrist
Vizepräsidentin

